

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 840/80 DER KOMMISSION

vom 28. März 1980

zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/79 des Rates<sup>(3)</sup> sieht vor, daß die von den Interventionsstellen vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer Qualitäten von frischem oder gekühltem Rindfleisch in einem Mitgliedstaat oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ausgesetzt werden können, wenn der Marktpreis für diese Qualität oder Qualitäten drei Wochen lang ununterbrochen zwischen 100 und 102 v.H. des für diese Qualität oder Qualitäten festgesetzten Ankaufshöchstpreises liegt.

Die Marktpreise für bestimmte Qualitäten liegen in Frankreich und dem Vereinigten Königreich zwischen 100 und 102 v.H. des Ankaufshöchstpreises. Daher sind die Interventionsankäufe für diese Qualitäten zeitweilig auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1274/79 werden die Interventionsankäufe ab 7. April 1980 in den folgenden Mitgliedstaaten und für folgende Qualitäten ausgesetzt :

in Frankreich : Jeunes bovins 0  
in Großbritannien : Steers M

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 15.